

# Abfallreglement



Gestützt auf § 6, § 21 und § 28 des Abfallgesetzes des Kantons Thurgau erlässt die Stadt Bischofszell folgendes Abfallreglement:

Gültig ab 1. Januar 2013

# Inhaltsverzeichnis

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
  - Art. 2 Obligatorium Abgabepflicht
  - Art. 3 Vermeidung von Abfällen
- 

## II. Organisation

- Art. 4 Zuständigkeit
  - Art. 5 Information
  - Art. 6 Abfallberatung
  - Art. 7 Kontrolle
  - Art. 8 Sammeldienst / Sammelplätze
  - Art. 9 Abfallarten, Definitionen
- 

## III. Entsorgungsvorschriften

- Art. 10 Bereitstellung
  - Art. 11 Behältnisse
  - Art. 12 Container
  - Art. 13 Separatsammlungen
  - Art. 14 Verbotene Entsorgung
  - Art. 15 Kompostierung, Grünabfuhr
  - Art. 16 Tierkadaver
  - Art. 17 Besondere Abfälle
  - Art. 18 Industrie- und Betriebsabfälle
- 

## IV. Finanzierung

- Art. 19 Grundsatz
  - Art. 20 Gebühren
  - Art. 21 Genehmigung
- 

## V. Schlussbestimmung

- Art. 22 Zuwiderhandlungen
  - Art. 23 Rechtsmittel
  - Art. 24 Inkrafttreten
- 

## VI. Anhänge

- I Gebürentarif
-

# I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

## **Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Politischen Gemeinde Bischofszell und bezweckt insbesondere die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

<sup>2</sup> Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Stadtrat bzw. die zuständige Gemeindebehörde kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung der Sammelstelle Werkhof durch die umliegenden Gemeinden.

<sup>3</sup> Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2

## **Obligatorium Abgabepflicht**

Die öffentliche Kehrrichtabfuhr ist für das gesamte Gemeindegebiet obligatorisch. Abfälle sind der öffentlichen Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhrungen mitzugeben bzw. bei den offiziellen Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an den oder den bestimmten Sammelstellen abzugeben.

Art. 3

## **Vermeidung von Abfällen**

Abfälle sind durch ein verantwortungsbewusstes Produktions- und Konsumverhalten möglichst zu vermeiden, insbesondere ist nach Möglichkeit auf unnötige Verpackungen zu verzichten.

# II. Organisation

Art. 4

## **Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen sowie Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären. Er kann insbesondere eine Vollzugsverordnung und einen Gebührentarif erlassen. Der Gebührentarif muss durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt werden.

<sup>2</sup> Der Vollzug dieses Reglements, einer allfälligen Vollzugsverordnung und/oder von verbindlich erklärten Verbandsvorschriften sowie der Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist, obliegt dem Stadtrat. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen. Der Stadtrat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband Kehrrichtverbrennungsanlage (KVA) Thurgau wahrgenommen werden.

Art. 5

## **Information**

Der Stadtrat bzw. das zuständig erklärte Vollzugsorgan orientiert periodisch über die Sammeltouren und Sammelplätze und informiert kontinuierlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses. Der aktuelle Abfallkalender wird jedem Haushalt jährlich zugesandt. Weitere Exemplare können auf der Stadtverwaltung bezogen oder im

Internet heruntergeladen werden. Der Abfallkalender informiert über die Trennung von Abfällen sowie die Entsorgung der verschiedenen Abfallarten.

Art. 6

### **Abfallberatung**

Der Stadtrat bzw. das zuständig erklärte Vollzugsorgan beauftragt eine geeignete Stelle oder Person mit der Abfallberatung, insbesondere betreffend Fragen zur Abfalltrennung, den Sammeltouren, der dezentralen Kompostierung, der Grünabfuhr, dem Häckseldienst, etc. Die Auskünfte dieser Beratungsstelle erfolgen kostenlos.

Art. 7

### **Kontrolle**

Der Stadtrat bzw. das zuständig erklärte Vollzugsorgan ist berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

Art. 8

### **Sammeldienst / Sammelpunkte**

<sup>1</sup> Der Stadtrat legt fest:

- a) die Sammeldienste für Siedlungsabfälle (wöchentliche Kehrrechtabfuhr)
- b) die Sammeldienste oder Sammelpunkte für Separatsammlungen
- c) die Sammeldienste oder Sammelpunkte für Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

<sup>2</sup> Er erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen.

Art. 9

### **Abfallarten, Definitionen**

<sup>1</sup> **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehrrecht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

- a) **Hauskehrrecht** sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b) **Haushaltsperrgut** ist Hauskehrrecht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichts nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c) **Separatabfälle** sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

<sup>2</sup> **Industrieabfälle oder Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

<sup>3</sup> **Sonderabfälle** sind Abfälle aus Unternehmen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1) als Sonderabfälle bezeichnet sind.

## III. Entsorgungsvorschriften

Art. 10

### **Bereitstellung**

<sup>1</sup> Die Bereitstellung der Abfälle hat in den vom Verband zugelassenen oder von der Stadt vorgeschriebenen Behältnissen zu erfolgen. Defekte, überfüllte und nicht zugelassene Behälter sowie unordentlich oder unkorrekt bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Abfälle werden von der Kehrriechtabfuhr nicht mitgenommen.

<sup>2</sup> Der Kehrriech darf nur an den von der Stadt bezeichneten Orten und frühestens am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Der Fussgänger und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. In den Wintermonaten ist besonders auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen. Nach der Leerung sind die Behälter umgehend vom öffentlichen Strassengebiet zu entfernen. Die Benutzer sind für die Sauberhaltung der Kehrriechplätze verantwortlich.

Art. 11

### **Behältnisse**

<sup>1</sup> Zugelassen sind neben den offiziellen Kehrriechsäcken des Verbandes auch andere Kehrriechsäcke, Futter- oder Düngersäcke, Bündel oder offene Gebinde, sofern diese dem Volumen entsprechend ausreichend frankiert sind.

<sup>2</sup> Behältnisse müssen gut verschlossen, offene Gebinde gut verschnürt sein und im Ausmass den Vorgaben gemäss aktuellem Abfallkalender entsprechen.

Art. 12

### **Container**

<sup>1</sup> Beschaffung, Unterhalt und Reinigung von Abfallcontainern ist Sache der Haushaltungen, Hauseigentümer oder Betriebe.

<sup>2</sup> Für die Bereitstellung von zugelassenen Abfallcontainern sind soweit möglich auf privatem Grund genügend grosse und direkt zugängliche Abstellplätze zu erstellen.

<sup>3</sup> In den Wintermonaten müssen Abstellplätze und Container unmittelbar vor der Kehrriechtabfuhr nötigenfalls schnee- und eisfrei gemacht werden, ansonsten wird der Container nicht entleert.

Art. 13

### **Separatsammlungen**

Für die Wiederverwertung geeignete oder schadstoffhaltige Abfälle sind gemäss Abfallkalender separat den Sammelstellen zuzuführen oder für die von der Stadt organisierten Spezialabfuhr bereitzustellen.

Art. 14

### **Verbotene Entsorgung**

Das Entsorgen von Siedlungsabfällen in den öffentlichen Abfallkübeln der Stadt ist verboten. Ebenso jegliches Ablagern und Entsorgen ausserhalb der bezeichneten Stellen. Jegliches Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsstellen ist verboten.

Art. 15

### **Kompostierung, Grünabfuhr**

<sup>1</sup> Garten- und Küchenabfälle sind soweit möglich zu kompostieren, wenn dies ohne nachteilige Einwirkung auf die Umgebung erfolgen kann. Der Stadtrat kann besondere Weisungen erlassen.

<sup>2</sup> Grünabfälle sind in folgender Form und unter Ausschluss anderer Abfallarten bereitzustellen (siehe auch Gebührentarif): Zainen, Harasse, Bündel, Container.

Art. 16

### **Tierkadaver**

Tierkadaver und Fleischabfälle sind in der vom Stadtrat bezeichneten Tierkörpersammelstelle zu entsorgen.

Art. 17

### **Besondere Abfälle**

Sonderabfälle aus Haushalt und Gewerbe in kleineren Mengen, die von der öffentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind, müssen sachgerecht entsorgt werden.

Art. 18

### **Industrie- und Betriebsabfälle**

Industrie- und Betriebsabfälle sind durch die Inhaberinnen und Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen der öffentlichen Sammelstelle nur mit Bewilligung durch den Stadtrat bzw. der mit dem Vollzug betrauten Stelle übergeben werden.

## **IV. Finanzierung**

Art. 19

### **Grundsatz**

Der Stadtrat legt die Kehrichtgebühren für die von der Stadt zu erfüllenden Aufgaben nach dem Kostendeckungs-, Äquivalenz- und Verursacherprinzip in einem Gebührentarif fest.

Art. 20

### **Gebühren**

<sup>1</sup> Der Gebührentarif Anhang A gilt für alle Entsorgungsaufgaben der Stadt. Soweit der Verband KVA Thurgau die Entsorgungsaufgaben der Stadt übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

<sup>2</sup> Die im Gebührentarif aufgeführten Tarife richten sich nach der Kostendeckung und dem Verursacherprinzip.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

Art. 21

### **Genehmigung**

Das Reglement und der Gebührentarif bedürfen der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau.

## V. Schlussbestimmung

Art. 22

### **Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden durch die Stadtverwaltung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht und durch diese geahndet.

Art. 23

### **Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung als Rechtsmittel beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Art. 24

### **Inkrafttreten**

Das Abfallreglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Das Abfallreglement ersetzt das Reglement für die Abfallbewirtschaftung der Stadt Bischofszell vom 5. Juli 1998.

Vom Stadtrat verabschiedet am 22. August 2012.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. November 2012.

### STADTRAT BISCHOFSZELL

Stadtpräsident

Stadtschreiber

Thomas Weingart

Michael Christen

Durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am 17. Dezember 2012, Entscheid Nr.: 01.55.06

*Beilage: Anhang A, Gebührentarif zum Abfallreglement der Stadt Bischofszell.*

## Anhang A Gebührentarif

Gemäss Art. 20 legt der Stadtrat folgende Gebühren fest:

### a) Grundgebühr

Grundgebühr pro Haushalt	Fr. 20.00 / Jahr
Grundgebühr pro Betrieb	Fr. 30.00 / Jahr

Für landwirtschaftliche Betriebe wird die Grundgebühr pro Haushalt erhoben.  
In der Grundgebühr pro Betrieb ist die Wohneinheit des Betriebsinhabers im Gebäude enthalten.

Die Grundgebühr wird einmal jährlich, mit Stichtag 30. Juni, in Rechnung gestellt.

### b) Kehrichtabfuhr

Die Kehrichtsackgebühren, die Sperrguttarife, die Gewerbe-Containergebühren sowie die Gebühren für die Sonderabfälle werden vom Verband KVA Thurgau festgelegt.

### c) Grünabfuhr

Zainen, Harasse, Bündel, bis max. 25 kg	Fr. 6.00 (1 Bündel)
Container 120l, max. 25 kg, pro Leerung	Fr. 6.00 (1 Bündel)
Container 120l, Jahresmarke	Fr. 45.00 (Kleber)
Container 240l, max. 50 kg, pro Leerung	Fr. 12.00 (2 Bündel)
Container 240l, Jahresmarke	Fr. 90.00 (Kleber)
Container 800l, pro Leerung	Fr. 36.00 (6 Bündel)
Container 800l, Jahresmarke	Fr. 260.00 (Kleber)

### d) Häckseldienst

Pro Einsatz für die ersten 10 Minuten	Fr. 20.00
Für jede weiteren 5 Minuten	Fr. 10.00
Grössere Mengen	Preis auf Anfrage

### e) Industrie- und Betriebsabfälle

Diese Abfälle sind durch die Inhaberinnen und Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen.

Vom Stadtrat verabschiedet am 22. August 2012

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. November 2012.

STADTRAT BISCHOFSZELL

Stadtpräsident

Stadtschreiber

Thomas Weingart

Michael Christen

Durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am  
17. Dezember 2012, Entscheid Nr.: 01.55.06